



Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden (Badeverordnung)

vom 13.06.2019

Stadtratsbeschluss vom 26.05.2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich.....	1
§ 2 Ausnahmen	1
§ 3 Ordnungswidrigkeit	1
§ 4 Inkrafttreten/Geltungsdauer	1

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund von Art. 27 Abs.2 Satz 1 Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 403) folgende Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden (Badeverordnung):

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Wer öffentlich badet, muss im Stadtgebiet der Stadt Günzburg Badekleidung tragen. Dies gilt für Wasser-, Luft- und Sonnenbaden.
- (2) Öffentlich badet, wer sich dabei an einem Platz befindet, zu dem allgemein Zutritt gegeben ist oder erlangt werden kann oder der ohne besondere Vorkehrungen eingesehen werden kann.
- (3) Andere Vorschriften zum Baden an Gewässern, insbesondere die städtische Anlagensatzung und die Verordnung des Landkreises Günzburg zur Freizeitnutzung an den Baggerseen in ihren jeweils gültigen Fassungen, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2 Ausnahmen

Soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen, gilt § 1 nicht für:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
2. Saunabäder, die nicht ohne besondere Vorkehrungen eingesehen werden können,
3. Plätze, an denen die badende Person nach den gegebenen Umständen damit rechnen kann, dass Unbeteiligte sie nicht sehen.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

Nach § 27 Abs. 4 Ziff. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 1 Abs.1 ohne Badekleidung badet, ohne dass eine Ausnahme gemäß § 2 vorliegt.

§ 4 Inkrafttreten/Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.